Siegfried Streitz

LawFirm im MC-Test

Welche Software ist geeignet für meine Kanzlei? MC setzt in Zusammenarbeit mit dem Autor die Reihe der Softwaretests fort und prüft Anwaltssoftware auf ihre Eignung in der Praxis. Die Testkriterien wurden aus der anwaltlichen Praxis entwickelt und in Gruppen zusammengefasst. Durch die dokumentierte Anwendung einer Vielzahl von Einzelkriterien und einen normierten Testablauf sind objektive und aussagekräftige Ergebnisse gewährleistet.

Sieger des Vergleichstests, der im Herbst 1999 vom Autor durchgeführt wurde und dessen Ergebnisse in NJW-CoR 7/99 ff. veröffentlicht wurden, war das Programm LawFirm des Kölner Anbieters kanzleirechner.de GmbH (www.kanzleirechner.de). Das unter der Leitung von Rechtsanwalt Dieter Nauroth entwickelte Programm war zum damaligen Zeitpunkt neu auf den Markt gekommen und bot ergonomisch durchdachte und konsistente Lösungen, die auf die Bedürfnisse von Anwälten zugeschnitten sind. LawFirm zeigte Spitzenleistungen in den Bereichen Aktenverwaltung, Fakturierung, Ergonomie- und Hilfesystem sowie Effizienz. Die Anbindung an die Textverarbeitung und die Importfunktionalitäten wiesen durchschnittliche Leistungen auf, so dass sich ein ausgewogenes Leistungsbild mit einem Gesamtergebnis von 80,8% ergab.

Angesichts der vielfältigen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hat die MC-Redaktion beschlossen, den damaligen Testsieger einem erneuten Test (in der Version 8.2f-3) mit allen wesentlichen Kriteriengruppen zu unterziehen und gleichzeitig zu prüfen, inwieweit eine Produktpflege und -weiterentwicklung festzustellen ist. Dabei wird auch der Bereich der Sicherheit berücksichtigt, da im Zeichen wachsender Vernetzung die Beachtung der straf- und datenschutzrechtlichen Anforderungen schärfte Bedeutung erhält.

Nicht getestet wurden u. a. (juristische) Hilfsprogramme wie Risikoberechnung, Bibliotheksverwaltung oder speziellere Funktionen wie der Euro-Umrechner. Unter www.lexxion.de/mc und www.rechtssoftware.de können die Testkriterien sowie allgemeine Informationen über die Anschaffung eines Anwaltsprogramms abgerufen werden. Dort finden sich neben einer aktuellen Marktübersicht auch die Ergebnisse des

letzten großen Vergleichstests und weiterführende Informationen.

Um Transparenz in die Zahl der installierten Programmpakete zu bringen, strebt die MC-Redaktion an, die veröffentlichten Zahlen genauer zu überprüfen. Mit Zustimmung der kanzleirechner.de GmbH überprüfte der Autor in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Informationssysteme durch Einsicht in die Kundenakten stichprobenartig die Anzahl der Kundeninstallationen. Dabei wurden nur Kanzleien/Institutionen berücksichtigt, die das Paket käuflich erworben haben. Am Stichtag 4.11.02 waren bundesweit 276 Kunden für das Produkt LawFirm vorhanden.

Produktweiterentwicklung

Im Bereich der Aktenverwaltung zeichnet sich LawFirm durch vielfältige Funktionen aus, die aufgrund der kurzen Bedienungsabläufe ein hohes Maß an Ergonomie aufweisen. Seit dem Test von 1999 wurden eine Reihe von Verbesserungen geschaffen. Hierzu gehören: Aktensuche über Postleitzahl/Ort von Beteiligten, automatische Generierung von Dokumentennamen, anpassbare Aktennummern, automatische Gerichtszuordnung mit Anschrift und Aktenhistorie. Damit erreicht Law-Firm einen Wert von 89,9% im Bereich der Aktenverwaltung.

Die Fakturierung wurde um weitere Funktionen bei der Übernahme von Akontozahlungen und der abgekürzten Rechnungsstellung für Standardfälle sowie um die Berücksichtigung des DAV-Abkommens ergänzt. Damit erzielt LawFirm hier einen Wert von 90,2%.

Die Ergonomie/das Hilfesystem wurde geringfügig im Bereich der Benutzerarten (durch die Einführung von Benutzerrollen) auf 81,3% verbessert.

Ein Vergleich der Anbindung an die Textverarbeitung mit der zuletzt getesteten Version zeigt, dass eine weitgehende Überarbeitung vorgenommen wurde. Nunmehr sind Platzhalter und besondere Formatierungsmöglichkeiten, Standardtexte und beliebig viele Briefköpfe benutzbar. Damit erreicht ein Programmbereich mit bisher nur durchschnittlichen Merkmalen ein neues Ergebnis von 92,0%.

Im Bereich Import/Export ist nunmehr der Import von Adressen und Terminen über eine Outlook-Synchronisation möglich (mit Rückgängig-Funktion), so dass hier eine deutliche Steigerung von 55,5% auf 91,9% erreicht wurde. Der Wert für die Effizienz bleibt mit 97,8% unverändert.

Als Gesamtbewertung für die im Jahr 1999 getesteten Kriteriengruppen errechnet sich ein Wert von 89,4%. Damit ist eine signifikante Produktweiterentwicklung festzustellen.

Zwangsvollstreckung

Der Bereich Zwangsvollstreckung wird in unterschiedlichem Umfang genutzt. Die Anbieter von Anwaltssoftware haben jedoch darauf gedrängt, auch diesen Komplex zu untersuchen, so dass der Autor eine neue Kriteriengruppe Zwangsvollstreckung in den Test aufgenommen hat. Diese neue Kriteriengruppe umfasst die Problematik Forderungskonto, Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie weitere Maßnahmen.

Grundsätzlich lassen sich die Abläufe in diesem Bereich gut automatisieren; durch eine sinnvolle Verknüpfung der Daten ist ein Rationalisierungspotenzial nutzbar, das linear mit der Anzahl der betriebenen Zwangsvollstreckungen steigt.

Der vollständige Kriterienkatalog kann hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden; er ist unter www.lexxion.de/mc und www.rechtssoftware.de abgelegt. Daher werden die zentralen Anforderungen zusammengefasst:

Alle Eingaben sollten im System nur einmal erfolgen müssen (z. B. Übernahme von Gläubigerdaten aus bereits vorhandenen Adressinformationen). Alle Angaben des Mahnbescheids sollten im System gespeichert und beliebig oft abrufbar sein. Dies schließt eine weitgehende Wiederverwendung – auch im Fehlerfall – ein. Zusätzlicher Eingabeaufwand und eine daraus resultierende Fehler-

LawFirm 8.2f-3

Systemanforderungen: MS Windows 98, 2000, NT, ME, XP, Linux Preise: ab € 920, kanzleirechner.de GmbH, Köln Tel.: 0221-2617450 E-Mail: info@kanzleirechner.de

quelle werden vermieden. Pro Akte sollten mehrere Forderungskonten bestehen können. Die Forderungsaufstellung sollte nachvollziehbar sein; dies betrifft insbesondere die Zusammensetzung der Forderung und die Prüfbarkeit der Zinsberechnung. Vom Schuldner geleistete Zahlungen sollten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 366f. BGB) im System berücksichtigt werden können. Der Stand des Verfahrens sollte durch Einblick in die elektronische Akte deutlich werden.

Wie erfüllt der Testkandidat Law-Firm diese Anforderungen? In der Aktenverwaltung ist eine Karteikarte Forderungskonto vorgesehen, die mehrere Konten aufweisen kann. Bei Wahl der Funktion Bearbeiten im zentralen Aktenfenster erscheint das Forderungskonto (s. Abb. S. 24), das neben näheren Forderungsangaben neun Karteikarten für die verschiedenen Bereiche wie Kontoübersicht, Forderungen, Zahlungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheid etc. zeigt.

Besondere Sorgfalt verwendete der Programmhersteller auf die Forderungsaufstellung, die in jeder einzelnen Position nachvollziehbar und zu beliebigen Zeitpunkten neu berechenbar ist. Dabei ist die Zinsberechnungsmethode einstellbar. Alle Angaben des Mahnbescheids (manuelles und automatisiertes Verfahren) können im System eingegeben werden; ferner steht eine Prüfansicht am Bildschirm zur Verfügung (WYSIWYG -What You See Is What You Get), die dem tatsächlichen Mahnbescheid-Ausdruck entspricht. Es können – als Umgehungsmaßnahme - in dieser Ansicht auch alle Felder manuell geändert werden.

Bei vorherigem Zahlungseingang empfiehlt der Programmhersteller im automatisierten Verfahren, ein neues Forderungskonto mit dem berechneten noch offenen Saldo anzulegen. Die Forderungsreihenfolge nach § 366 BGB einschließlich Tilgungsbestimmungen kann frei festgelegt wer-

den. Auch die gesetzliche Verrechnungsfolge gemäß § 367 BGB wird bei der Forderungsberechnung zutreffend berücksichtigt. Die ver-Zwangsvollstreckungsschiedenen maßnahmen werden weitgehend mit Textbausteinen und Übernahme der Informationen aus den gespeicherten Einzelangaben unterstützt. Dies betrifft auch die Berechnung und Speicherung der Anwaltsgebühren. Die gleichzeitige Erstellung von Mehrfachausdrucken und die Unterstützung sowohl der Ausfertigung von Datenreihen (z.B. bei Mietzahlungen) als auch des beleglosen Geldverkehrs sind nicht realisiert.

Insgesamt zeigt LawFirm mit einem Wert von 76,5%, dass im Bereich Zwangsvollstreckung die Kanzleibedürfnisse solide abgedeckt sind.

Buchhaltung

Mit dem Oberbegriff Buchhaltung werden in einer Kanzlei typischerweise zwei Bereiche bezeichnet:

- Aktenbuchhaltung (Buchhaltung zu den einzelnen Mandaten)
- Finanzbuchhaltung (auch im Hinblick auf steuerliche Belange wie Umsatzsteuervoranmeldungen)

Beide Buchhaltungen hängen eng miteinander zusammen; so muss z.B. für steuerliche Zwecke das zu einem Mandat eingegangene Fremdgeld von der Begleichung von Honorarforderungen strikt unterschieden werden. Hieraus folgt zwingend, dass die zur Aktenbuchhaltung gehörenden Geldflüsse zunächst richtig qualifiziert werden müssen, ehe sie in der Finanzbuchhaltung zutreffend verbucht werden können. Ein weiteres Merkmal ist, dass alle Buchungen zu Akten auch in der Finanzbuchhaltung vorkommen, aber nicht umgekehrt.

Durch die Parallelführung der beiden Buchhaltungen mit unterschiedlichen Zweckausrichtungen entsteht ein großes Fehlerpotential, falls Buchungen, die zu beiden Bereichen gehören, nur in einem Teil gebucht werden. Daher muss eine Anwaltsbuchhaltung eine sehr hohe Integration und Verknüpfung dieser beiden Bereiche vorsehen, um diese Fehlerquelle zu minimieren. Ein weiterer schwieriger Punkt ist die Handhabung der offenen Posten, die bei Unternehmen üblicherweise in der

Finanzbuchhaltung geführt werden. In vielen Anwaltskanzleien wird jedoch die Finanzbuchhaltung durch spezialisierte externe Dienstleister erbracht, die in monatlichen Zeitabständen die entsprechenden Belege erhalten; für eine taggenaue Buchhaltung, die insbesondere auch die Behandlung des Fremdgeldes gemäß der BRAO gewährleistet, ist dieser Zyklus jedoch zu lang. Andererseits sind Anwaltsgehilfinnen nicht zwangsläufig Buchhaltungsfachkräfte, so dass auch die unterschiedlichen Qualifikationen bei der Bedienung einer Buchhaltung berücksichtigt werden sollten.

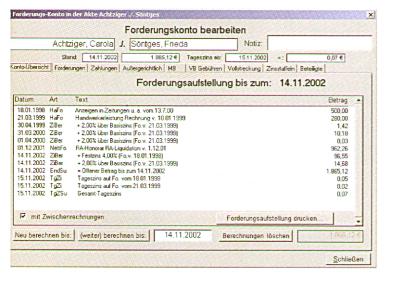
LawFirm löst dieses Problem, indem eine detaillierte Kontierungsfunktion für die Buchhaltung realisiert wurde, die gleichzeitig die Schnittstelle zu einem getrennten speziellen Finanzbuchhaltungsprogramm bedient. Von LawFirm wird das testierte Programm Lexware Buchhalter empfohlen, so dass auch die Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) leichter fällt.

Die Philosophie der Kontierungsfunktion ist an die anwaltlichen Arbeitsabläufe angepasst. Im gleichen Arbeitsgang wird die Aktenbuchhaltung durchgeführt, so dass es möglich ist, in der Kanzlei einen aktuellen Überblick über die Fremdgelder und die offenen Posten zu erhalten.

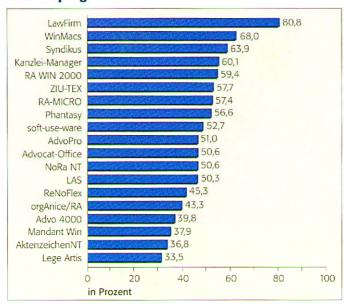
Beim Aufruf der Funktion Bank kontieren erscheint ein Unterfenster mit vier Karteikarten, wobei in der ersten Karteikarte die einzelnen Positionen des Kontoauszuges eingegeben werden. Im linken Bereich werden daraufhin die zu kontierenden Betragszeilen angezeigt, die mit der wiedergegebenen Karteikarte den Akten zugeordnet werden können. Es erfolgt ein Kontierungsvorschlag mit einer Aufteilung zur jeweiligen Liquidation hinsichtlich Honorar, Fremdgeld und Auslagen, der bearbeitet oder unverändert übernommen werden kann. Somit entsteht eine systemgestützte Klassifizierung der Zahlungseingänge für die Finanzbuchhaltung.

Die Funktionalität zur Einbindung einer getrennten Finanzbuchhaltung geht deutlich über den Leistungsumfang einer Schnittstelle hinaus, da die Qualifizierung der Beträge mit umfangreichen Plausibilitätsprüfungen zum Datenbestand erfolgt.

LawFirm bietet eine vollständige Lösung an, die die Fehlerquelle in der gleichzeitigen Führung von Akten- und Finanzbuchhaltung minimiert, einen Überblick der offe-



Anwaltsprogramm-Test 1999



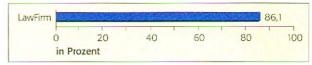
nen Posten liefert und an die anwaltlichen Bedürfnisse angepasst ist. Ein Test wird hier nicht vorgenommen, da das zentrale Finanzbuchhaltungsmodul (s.o.) nicht zum LawFirm-Lieferumfang gehört.

Sicherheit

Mit einem Anwaltsprogramm werden Daten verwaltet und gespeichert, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unter Umständen erheblich beeinträchtigen kann. Daher sind an den Schutz besondere Anforderungen zu stellen. Hinzu kommt der strafrechtliche Aspekt des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), der über die Datenschutzgesetze hinausgeht und keine Abwägung der Wirtschaftlichkeit oder Verhältnismäßigkeit kennt.

Zu diesem Komplex gehören auch Sicherheit und Konzept der Fernwartung, die im Anwaltsbereich problematisch ist. Eine technische Notwendigkeit zum Zugriff auf personenbezogene Daten ist im Regelfall nicht gegeben, so dass für die Wartung ein abgestuftes Zugriffs-Berechtigungssystem vorzusehen ist, das den Zugriff auf personenbezogene Daten ausschließt. Nur in Ausnahmefällen kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch Dritte (Mitarbeiter des Herstellers) in Betracht gezogen werden. Eine gute Orientierung für den gesamten Begriff IT-Sicherheit bildet

MC-Testreihe 2002/2003 - 1. Folge



Die Studie zum Test

In diesem Heft kann nur ein Teil der erfassten Testergebnisse veröffentlicht werden. Die erstmals im Jahr 1999 erschienene Studie zum Vergleichstest nennt die Test-kriterien einschließlich der neu hinzu gekommenen Bereiche Zwangsvollstreckung und Sicherheit. Erneuert wurden der Testbericht LawFirm und die Marktübersicht. Es ist vorgesehen, nach und nach weitere Programme zu testen und die Studie begleitend zu aktualisieren.

Ein eigenes Kapitel ist der Thematik gewidmet, aus der Produktvielfalt die im Einzelfall geeignete Lösung auszuwählen. Der Leser soll damit in die Lage versetzt werden,
Hochglanzprospekte und Herstelleraussagen kritisch zu überprüfen und eigenes Knowhow zu entwickeln. Gerade bei einer Investitionsentscheidung, die über die Lebensdauer
einige hundert Tausend Euro umfasst, sollte die Gesamtsituation durch den Investor
beurteilt werden können.

Die Studie ist zum Preis von 98,00 € zzgl. Versandkosten erhältlich und kann beim Lexxion Verlag, Tel.: 030-2887 93 32, E-Mail info@lexxion.de und bei der Streitz Consult GmbH, Tel.: 0 22 32-15 30 30, E-Mail: studie@streitz-consult.de bestellt werden.

Serie Programmtes

Es ist vorgesehen, die Tabelle aus dem Jahr 1999 sukzessive zu aktualisieren und alle Produkte erneut zu testen. Interessierte Hersteller werden gebeten, hinsichtlich der Einzelheiten Kontakt mit der Redaktion aufzunehmen.

Grundschutzhandbuch des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Ein Sicherheitsniveau für IT-Systeme wird durch organisatorische, personelle, infrastrukturelle und technische Maßnahmen bestimmt. Für unseren Test einer Standardsoftware sind jedoch nur die Softwareeigenschaften bedeutsam, die unabdingbar für das Erreichen eines entsprechenden Niveaus sind.

Hieraus lassen sich folgende zentrale Forderungen herleiten:

- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit
- Zurechenbarkeit
- Identifizierung/Authentisierung
- Protokollierung
- Revisionsfähigkeit

Bei einer Betrachtung der Abläufe steht zu Beginn eine wirksame Identifizierung und Authentisierung, die einen unbefugten Systemzugang ausschließt. Es sollte ein wirksames Passwortsystem verwendet werden, das Umgehungsmaßnahmen nicht zulässt. Zu einem Berechtigungssystem gehören auch vordefinierte Rollen mit unterschiedlichen Rechten (z. B. Seniorpartner, Sekretärin), so dass sich eine aufgabengerechte Zuordnung von Benutzungsmöglichkeiten ergibt.

In diesem Kontext muss sichergestellt werden, dass ein Zugriff auf die Daten nicht über Hilfsprogramme möglich ist, die z.B. unmittelbar auf der Datenbank aufsetzen. Falls eine Standardentwicklungsumgebung verwendet wird, kommt hier als wirksa-

mer Schutzmechanismus in erster Linie eine Verschlüsselung in Betracht, die einen Zugang zu den im System gespeicherten Daten ohne eine entsprechende Authentisierung verhindert. Damit wird Manipulationen entgegen getreten und somit der Verlust der Integrität erheblich erschwert.

Die Verfügbarkeit des Systems wird durch eine System- und Betriebsdokumentation sowie – was für Kanzleien ohne qualifizierte IT-Betreuung wichtig ist – möglichst einfache Installation der Software im Verlust- oder Schadenfall mitbestimmt.

Eine digitale Signatur ist ein zentrales Kriterium für die Zurechenbarkeit und kann auch die Integrität der Informationen gewährleisten.

Die Protokollierung ist die Erstellung von manuellen oder automatisierten Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Daten. Wichtige Elemente: Vorgangsart, Aktivitätszeitpunkt, Eingabewerte und ausführende Personen. Eine Reihe unterschiedlicher Grundlagen machen eine Protokollierung erforderlich (z. B. Übermittlungskontrolle). Eine revisionsgerechte Einstellbarkeit dieser Funktion sollte vorgesehen sein.

Ein weiterer Aspekt sind Auskünfte nach dem Bundesdatenschutzgesetz über die zu einer Person gespeicherten Daten. Die Problematik von ungeschützten Disketten- und CD-Laufwerken ist weitgehend bekannt und wird in vielen Kanzleien sachgerecht behandelt. Mit der Verbreitung des USB-Anschlusses gibt es



jedoch ein erheblich gewichtigeres Sicherheitsproblem, da durch das Einstöpseln eines sog. USB-Sticks ein externes Speichermedium genutzt werden kann. Mit Betriebssystemfunktionen lässt sich diese Möglichkeit nicht sicher ausschließen, so dass auf diesem Weg schnell und spurlos Informationen kopiert werden können.

Durch die sorgfältige Wahl einer Entwicklungsumgebung lassen sich viele der genannten Probleme beherrschen bzw. eingrenzen. So kann z. B. eine Datenbank Transaktionssicherheit gewährleisten und damit die Integrität der Informationen verhüllen. Zu diesem Komplex gehören auch Mechanismen zur Fehlerkompensation. Für die Identifizierung, Authentisierung und Verschlüsselung können Standardtools verwendet werden, die bei richtiger Integration eine hohe Schutzwirkung entfalten. In LawFirm sind eine Reihe dieser Mechanismen umgesetzt. An erster Stelle die Verschlüsselung der Daten, die einen

sicheren Zugriff über die eingerichtete Authentisierung und Identifikation erzwingt. Die Entwicklung der Software auf Basis des Produkts MS Access ist ebenfalls eine sicherheitssteigernde Maßnahme, da hier z.B. mögliche Sicherheitslücken eher bekannt werden und eine Reihe von Standardmechanismen (z. B. für die Fehlerkompensation oder die Datenintegrität) vorhanden sind. Nur ansatzweise eingerichtet ist eine Protokollierung; eine Auskunftsfunktion über die zu einer Person gespeicherten Daten ist nicht vorhanden. Vorbildlich gelöst ist das Problem der unberechtigten Datenkopie über den USB-Anschluss, da eine Verschlüsselung und im Anwendungsprogramm eine fein abgestufte Zugangsberechtigung mit vordefinierten Rollen und einem gesonderten Schutz gegen den unberechtigten Export von Informationen vorhanden ist. Insgesamt erreicht hier LawFirm einen Wert von 64,7%, was in Kenntnis der auf dem

Markt der Anwaltssoftware realisierten Sicherheitskonzepte zu einem Platz in der Spitzengruppe führt.

streitz@streitz.de